

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Rechtsvereinheitlichung
SS 2016

7.7.2016: Europäische Rechtsvereinheitlichung

A. Einführung

Nachdem wir uns in den letzten Vorlesungsstunden mit allgemeinen Fragen der Rechtsvereinheitlichung beschäftigt haben, möchte ich jetzt zum wohl wichtigsten Beispiel von Rechtsvergleichung auf regionaler Ebene kommen, der Rechtsvergleichung in Europa. Ich werde dabei den Akzent auf die EU legen, aber auch andere Institutionen, die in Europa Rechtsvereinheitlichung mit europäischer Regionalausrichtung betreiben, vorstellen.

Welche Organisationen sind auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung in Europa tätig:

a) **Europarat:** 5. Mai 1949 gegründet, umfasst heute 47 Staaten (nicht Belarus und Kosovo).

Webseite: <http://www.coe.int> . Über 200 Konventionen, wichtig insbes. EMRK 1950 (mit mehreren Zusatzprotokollen). Zur Zeit wird Diskussion über Mitgliedschaft EU in EMRK geführt (aber ablehnendes Gutachten des EuGH Nr. 2/13 vom 18.12.2014). . Häufig ähnl. Themen wie EU, aber weniger intensive Vereinheitlichung. Grds. keine einheitl. Auslegung der Konventionen, wichtige Ausnahme aber EGMR, s. <http://www.egmr.org/> . Rspr-Datenbank <http://hudoc.echr.coe.int/> . Neue Tendenz: RAnwendungsbeobachtung als Grundlage für tatsächlich wirksame R Vereinheitlichung (zB. CEPEJ).

b) Europäische Union

EU (so allg. Benennung seit 2007) geht zurück auf EGKS (Montanunion 1951) und EWG (1957). Grundlegende Vertragsänderungen: Einheitliche Europäische Akte (Single European Act) 1986, Vertrag von Maastricht 1992, Vertrag von Amsterdam 1997, Vertrag von Nizza 2001, Vertrag von Lissabon 2007 (in Kraft 2009). 28 Mitglieder, letzter Beitritt Kroatien (2013). Nach Wirksamwerden Brexit demnächst wieder 27 Mitglieder.

Die EU unterscheidet sich von den meisten anderen, auf dem Gebiet der Rechtsvereinheitlichung tätigen Organisationen dadurch, dass sie Rechtsvereinheitlichung nicht nur „für andere“, d.h. für Staaten oder – mittelbar – private Subjekte, vornimmt, sondern dass sie – in gewissem Maße ähnlich wie ein Staat, der sein eigenes Recht vereinheitlicht – Rechtsvereinheitlichung „für sich selbst“ vornimmt. Zugleich handelt sie aber auch „für andere“, nämlich für ihre Mitgliedstaaten. Die EU (so allgemein seit dem Lissabon-Vertrag 2007, seit 1.12.2009 in Kraft) ist damit von ihrer eigenen Rechtsetzungstätigkeit – die sich in sehr vielen Fällen als Rechtsvereinheitlichung darstellt – in viel intensiverer Weise „betroffen“ als internationale Organisationen, die im wesentlichen nur eine

Dienstleistungsfunktion für andere (z.B. ihre Mitgliedstaaten) wahrnehmen. Eine weitere fundamentale Besonderheit der EU ist natürlich der **supranationale** Charakter ihrer Rechtsetzung: nicht nur sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das EU-Recht (einschließlich des Sekundärrechts) anzuwenden und ggf. in nationales Recht umzusetzen, sondern dieses hat nach der mittlerweile allgemein akzeptierten Rechtsprechung des EuGH höheren Rang als (beliebiges) nationales Recht der Mitgliedstaaten (mit Streit, ob dies auch für das Verfassungsrecht gilt).

In dieser Vorlesung nur Überblick zur Tätigkeit der EU auf dem Gebiet der RAngleichung mit einzelnen Beispielen. Vertiefung erfolgt im jeweiligen Themenbereich (Vorlesungen SchuldR, VerbraucherR, GesellschaftsR, IPR etc.).

c) **EFTA**, gegr. 1960. Heute nur noch wenige Mitglieder, die nicht in die EU eingetreten sind (Norwegen, Schweiz, Island, Liechtenstein). Beschränkt sich im wesentlichen auf Freihandel. Aber durch Bezug zu EWR auch relevant für Rechtsvereinheitlichung/Rechtsangleichung (s. sogleich unten d).

EFTA-Gericht (seit 1994): zuständig für Verfahren über Rechtsfragen des EWR

d) **EWR**, gegr. 1992 (gemischter Vertrag der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit – heute – Liechtenstein, Norwegen, Island – nicht Schweiz!), als Kooperationsrahmen für EU und EFTA (ohne Schweiz). Teilweise Übernahme von (rechtsvereinheitlichenden) Regelungen der EU.

Könnte nach künftigem Brexit das Vereinigte Königreich Mitgliedstaat des EWR werden?

e) **UNECE**, gegr. 1947. Eine der Substrukturen der UN, hier mit spezieller Ausrichtung auf Europa i.w.S., hat auch Tätigkeit im Bereich Rechtsvereinheitlichung, z.B. CMR 1956 u.a.

f) **Teilregionen: Nordischer Rat, Ostseerat**: im wesentlichen Kooperation auf administrativ-praktischer Ebene, nicht Rechtsvereinheitlichungstätigkeit i.e.S.

B. Geschichtliche Skizze zur europäischen R Vereinheitlichung und dem Stand der EU-Rechtsvereinheitlichung darin

I. Einzelne Ansätze zur R Vereinheitlichung in Europa schon im 19. Jhr., aber nicht auf Europa als Ganzes bezogen (z.B. dt. und it. Einigung, Habsburger Monarchie, etc.)

II. R Vereinheitlichung im Rahmen Europarat, s.o.

III. R Vereinheitlichung im Rahmen EU (früher EWG, EG)

Lehre aus 2. Weltkrieg (Jean Monnet, Erster Präsident der Hohen Behörde der Montanunion, langjähriger Vorsitzender des „Action Committee for the United States of Europe“): **Integration statt nur Kooperation**. → EWG, dann EG, heute EU. Integration schließt auf

rechtl. Ebene auch den Erlass gemeinschaftl. RNormen ein, die in den Mitgliedstaaten einheitlich gelten sollen (RVereinheitlichung).

1. Ein ganz wesentlicher Teil der Tätigkeit der EU lässt sich daher als RVereinheitlichung charakterisieren, wobei der **Ausdruck Rechts“vereinheitlichung“** im EU-Recht **nicht** gebraucht wird, sondern im AEUV (früher EGV) **der weniger intensiv klingende Ausdruck „Rechtsangleichung** (od. Angleichung der Rechtsvorschriften“ verwendet wird, s. Titel 6 Kap.3 z.B. Art.114 – 118 AEUV.

RVereinheitlichung steht neben **anderen Formen der Rechtsetzungstätigkeit**, insbes. der Setzung von Normen für das Funktionieren der Gemeinschaft (institutionelles EU-Recht: wohl auch Grundfreiheiten).

Genauere Abgrenzung RVereinheitlichung/RAngleichung/andere gemeinsame RSetzung ist fraglich: kann z.B. für Auslegung der Kompetenzgrundlagen der EU zur RAngleichung eine Rolle spielen. Allgemein gilt:

- H.M. in Lit. zu internat. EinheitsR sieht keinen grundsätzlichen Unterschied zw. RAngleichung und RVereinheitlichung. Das kann aber im Rahmen der EU bzw. von EU-Kompetenzvorschriften anders liegen.
- H.M. bejaht RAngleichung auch dann, wenn nicht alle oder im Extremfall keiner der Staaten klare Regeln über bestimmte Thematik hat (so wohl auch EuGH)
- RAngleichung kann unabhängig vom Rechtsetzungsinstrument der EU vorliegen (RiL, VO etc.). Aber einzelne Kompetenzgrundlagen der EU können z.B. nur RiL ermöglichen (so Art.115 AEUV im Unterschied zu Art.114 AEUV (ex-95 EGV)
- RAngleichung kann (wie RVereinheitlichung) auch partiell sein, z.B. auch durch Sonderregelung für internationale oder EU-interne Beziehungen.
- **Fraglich, ob RAngleichung auch durch Bereitstellung eines besonderen, neuen RInstruments erfolgen kann, das einen Teilbereich der Regelungsmaterie abdeckt** (vgl. auch im EU-PrimärR die Art.101 ff AEUV– gemeinsame Wettbewerbsregeln bei EU-intern grenzüberschreitender Dimension: Ausdruck von Rechtsangleichung?).

Beispiel zur Diskussion:

Urteil EuGH 2.5.2006, C-436/03, Europ. Parlament gg. Rat der EU, **zur Europäischen Genossenschaft**: lehnt Art.114 AEUV ab, da neues Instrument (VO zur Europ. Genossenschaft) keine Rechtsangleichung sei. Anderer Ansicht das Europ. Parlament und EU-Kommission in ihren Stellungnahmen in diesem Verfahren.

Auszüge:

Parlament: „Der in Artikel 95 EG enthaltene Begriff der "Angleichung" umfasse nicht nur Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen aufgrund der Unterschiede zwischen den verschiedenen nationalen

Rechtsordnungen, sondern auch Maßnahmen zur Überwindung der räumlichen Grenzen der nationalen Rechtsordnungen im zur Errichtung und zum Funktionieren des Binnenmarktes erforderlichen Umfang.“

„Das Parlament weist das Vorbringen des Rates zurück, dass eine Angleichungsmaßnahme zwingend eine vollständige oder teilweise Ersetzung nationaler Vorschriften implizieren müsse. Der Gerichtshof habe im Übrigen anerkannt, dass die mit Artikel 95 EG angestrebte Annäherung der Rechte der Mitgliedstaaten auch dann betrieben werden könne, wenn in bestimmten Mitgliedstaaten keine Rechtsvorschriften zu einer gegebenen Materie existierten (Urteil vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-377/98, Niederlande/Parlament und Rat, Slg. 2001, I-7079, Randnr. 15).“

„Ebenso zurückzuweisen sei die These des Rates, dass eine Angleichung der Rechtsvorschriften voraussetze, dass ein Mitgliedstaat befugt sei, in dem entsprechenden Bereich eine Regelung zu erlassen, die dieselben Wirkungen wie eine Angleichung habe. Diese Voraussetzung lasse sich Artikel 95 EG nicht entnehmen, zumal ein Mitgliedstaat für sich allein kein Ergebnis erreichen könne, das einer Rechtsangleichung gleichkomme.“

„Die Schaffung einer Europäischen Genossenschaft könne nicht mit der Schaffung eines neuen Titels gleichgesetzt werden, der die nationalen Titel überlagere, wie es im Bereich des geistigen Eigentums der Fall sei (vgl. u. a. Verordnung [EG] Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke ...). Mit diesen auf Artikel 308 EG gestützten Verordnungen seien außerdem gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen geschaffen worden, die mit Rechtspersönlichkeit sowie finanzieller und administrativer Unabhängigkeit ausgestattet seien, was bei der angefochtenen Verordnung nicht der Fall sei.“

Der Rat: „Der Rat ist der Ansicht, dass die angefochtene Verordnung eine neue Rechtsform von europäischer Dimension schaffe, die neben die Genossenschaften nach nationalem Recht trete.“

„Nur weil ein Gemeinschaftsrechtsakt auf die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarktes gerichtet sei, müsse er nicht unbedingt auf Artikel 95 EG als Rechtsgrundlage gestützt werden. Artikel 14 EG stelle klar, dass Artikel 95 EG nur eine von mehreren Bestimmungen zur Verwirklichung des Binnenmarktes sei.“

„Ein Rechtsakt könne nur auf Artikel 95 EG gestützt werden, wenn er die nationalen Rechtsvorschriften angleiche und auf die Beseitigung von Hemmnissen in Form von Unterschieden und/oder der begrenzten räumlichen Wirkung der nationalen Rechtsvorschriften gerichtet sei, die der Verwirklichung der Ziele des EG-Vertrags entgegenstünden.“

„Eine Harmonisierungsmaßnahme müsse zwingend zu einem Ergebnis führen, das durch den gleichzeitigen Erlass einer identischen Regelung in jedem Mitgliedstaat hätte erreicht werden können. Im vorliegenden Fall sei jedoch kein Mitgliedstaat für sich genommen befugt gewesen, ein Statut wie das mit der angefochtenen Verordnung vorgesehene zu errichten.“

EuGH: „Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Inhalt und dem Ziel der angefochtenen Verordnung, dass damit eine neue Rechtsform geschaffen werden soll, die die nationalen Genossenschaftsformen überlagert, was im Übrigen in der zwölften und in der vierzehnten Begründungserwägung der angefochtenen Verordnung aufgezeigt wird, wonach die Europäische Genossenschaft als europäische Rechtsform - mit besonderem Gemeinschaftscharakter - für Genossenschaften anzusehen ist.“

„Damit lässt sich nicht vertreten, dass die angefochtene Verordnung, die die bestehenden nationalen Rechte unverändert lässt, die Angleichung der auf Genossenschaften anwendbaren Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezweckt; sie verfolgt vielmehr das Ziel, eine neue Genossenschaftsform zu schaffen, die die nationalen Rechtsformen überlagert.“

„Nach alledem konnte Artikel 95 EG nicht die richtige Rechtsgrundlage für den Erlass der angefochtenen Verordnung darstellen, die somit zu Recht auf der Grundlage von Artikel 308 EG erlassen wurde.“

Für die CESL-VO vertritt die EU-Kommission ebf. die Auffassung, Art.114 AEUV sei anwendbar. Ist dieser Auffassung im Licht des obigen EuGH-Urteils zuzustimmen? Vgl. auch CESL mit CISG: wäre das CISG im Sinne des EuGH-Urteils ein Beispiel für „RAngleichung“? Was würde sich daraus ergeben, wenn die EU das CISG ratifizieren wollte?

- RAngleichung geht über die bloße Normsetzung hinaus und **schließt auch die (Angleichung der) Normanwendung mit ein**. S.a. Art.115 AEUV, der die Angleichung von Verwaltungsvorschriften einschließt.

C. Fachliteratur

I. Monographien:

- Allg. Lit. zu EU-Recht, z.B. Streinz, Oppermann, Hobe. Kommentare: Geiger, Grabitz/Hilf/Nettesheim, u.a.
- Spezielle Lit. zu EU-RAngleichung, z.B.
 - Ludwigs, Rechtsangleichung nach Art. 94, 95 EG-Vertrag - Eine kompetenzrechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Privatrechts (2004)
 - Heiderhoff, Europäisches Privatrecht (2013)

II. „Casebooks“:

z.B. Ius Commune Casebooks von Hart Publishing, z.B. van Gerven, Cases Materials and Text on National, Supranational and International Tort Law (1999): dienen zugleich der RVergleichung und der RVereinheitlichung

III. Zeitschriften: z.B. EuZW

IV. Internet: wichtig insbes. Webseite der EU: <http://europa.eu>

D. Institutionengefüge der Rechtsvereinheitlichung innerhalb der EU

- Rat der EU: vereinigt in sich Funktionen der Gesetzgebung und Regierung (Regierungsvertreter)

Im Rat grds. qual. Mehrheitsentscheidungen, aber in einigen Fällen Einstimmigkeit erforderlich. Tendenz eines stärkeren Übergangs auf qual. Mehrheiten (insbes. im sog. allgemeinen oder ordentlichen GesetzgebungsVerf, Art.294 AEUV).

- Europ. Kommission: „Hüterin der Gemeinschaftsverträge“: u.a. alleiniges (!) Initiativrecht für Normerlass
- Europ. Parlament: an Gesetzgebungsverfahren beteiligt, aber nicht letztentscheidend. Hat aber im RegelgesetzgebungsVerf ein Vetorecht.
- Div. Untergruppierungen, z.B. Europ. Wirtschafts- und Sozialausschuss
- Europäischer Gerichtshof + Gericht/General Court: 28 Richter, 9 Generalanwälte (Advocates General): äußerst wichtige Rolle für die Entwicklung des EU-Recht (z.B. supranationaler Charakter). „Motor der europäischen Integration“. Details s.u.

E. RGrundlagen für Rechtsangleichung durch EU

I. Rechtsangleichung erfolgt idR durch die bekannten Normsetzungsakte der EU: VO, RiL, uU Beschlüsse (decisions, früher Entscheidungen; können normativen Charakter haben, z.B. im Rahmen der GASP, früher auch sog. Rahmenbeschlüsse).

Denkbar aber auch flexible nichtnormative Instrumente: Empfehlungen, Stellungnahmen.

II. Beachte verschiedene Flexibilisierungsinstrumente:

- unterschiedl. Arten von RNormen (VO, RiL etc.)
- teilw. Sonderstatus von UK, Irland und Dk
- teilw. Sonderstatus von Beitrittsländern durch BeitrittsÜbk
- Regelung über Möglk. „nationalen Alleingangs“ bei RAngleichung gem. Art.114 IV AEUV: kontrolliert durch EU-Kommission.
- Regelung über „verstärkte ZsArbeit“ einzelner EU-Staaten, wenn Versuche einer EU-einheitl. Regelung ohne Erfolg geblieben sind, Art.326 ff AEUV. S. VO über Int. EheR (Ehescheidung etc.)

III. Rechtsgrundlagen im einzelnen

1. Allgemeine Vorschriften zur Rechtsangleichung

a) **Art.114 AEUV** (ex-95 EGV): Verlangt ausdrücklich Rechtsangleichung (mit Auslegungsproblem für „neue“ Instrumente des EU-Rechts, die das weiterbestehende nationale Recht nur ergänzen, s. CESL-VO-Entwurf).

Förderung Binnenmarkt muss Ziel sein; kann auch Regelungen über Verhältnis zu Drittstaaten enthalten.

Ermöglicht Nutzung aller RInstrumente des EU-Rechts, allg. GesetzgebungsVerf [= früherer MitentscheidungsVerf] gem. Art.294 AEUV: **qual. Mehrheit genügt**. Bezug auf Binnenmarkt, Art.26 AEUV. Binnenmarkt und Gemeinsamer Markt sind nach EuGH und hM gleichbedeutend (aM will z.B. Außenbeziehungen aus Binnenmarkt ausschließen).

b) **Art.115 AEUV** (ex-94 EGV): Verlangt ausdrückl. RAngleichung. Heute relevant nur noch für die aus Art.114 AEUV ausgeklammerten Bereiche (114 II AEUV: SteuerR etc.).

Ermöglicht nur RiL; Einstimmigkeitsprinzip. Bezug auf Gemeinsamen Markt, Art.3 EUV

c) **Art.352 AEUV** (ex-308 EGV (ex-ex-235)): Verlangt nicht ausdrücklich Rechtsangleichung, aber schließt RAngleichung (iWS) mit ein.

Ermöglicht alle RInstrumente, Einstimmigkeitsprinzip. Ist aber nur subsidiär zu anderen Kompetenzen.

dd) Sonstige s. Oppermann/Classen/Nettesheim S.524.

2. EU-Kompetenzvorschriften zur R Vereinheitlichung in Spezialbereichen:

Z.B.

- Art.77 AEUV (einheitl. Visapolitik ua: „Schengen-System“),

- **Art.81 AEUV**, ex-65 EGV (justizielle ZsArbeit in Zivilsachen) (**grds. ohne UK, Irland, Dk**),
- Art.103 AEUV (Wettbewerbsregeln),
- Art.113 AEUV (indirekte Steuern),
- Art.153 (Sozialrecht),
- Art.157 (ArbeitsR)
- **Art.169**, ex-153 (Verbraucherschutz) (**dabei im wesentl. R-polit. Frage nach Minimal- oder Vollharmonisierung**)
- Art.191 (Umwelt)

Verhältnis dieser Regeln zueinander: grds. **konkurrierend** anwendbar (Ausn. Art.352 AEUV, ex-308 EGV: gilt nur subsidiär). Im einzelnen str.

F. Rechtsinstrumente (RQuellen) der EU-Rechtsvereinheitlichung

I. Staatsverträge der EU

Außenkompetenz folgt grds. aus Binnenkompetenz (AETR-Rspr), ausdrücklich jetzt **Art.216 ff AEUV**. Z.T. auch spezielle Kompetenzvorschriften (gem. Handelspolitik, etc.). U.U. „gemischte“ Abkommen, wenn zur Thematik des Vertrags sowohl Zuständigkeit der EU als auch von EU-Mitgliedstaaten besteht. Beisp.: Montrealer Übk, Assoziierungsabkommen. Nicht: Lugano-Abkommen II zur gerichtl. Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung ausländ. Gerichtsentscheidungen (nach EuGH ausschließliche Zuständigkeit der EU).

Früher wurden innerhalb der EU auch „Binnenverträge“ geschlossen, (s. EuGVÜ), aber jetzt weitgehend entfallen, da die EU intern durch supranationale Vorschriften tätig wird.

In Staatsverträgen ist z.T. auch ausdrückl. RAngleichung vorgesehen, z.B. in den neuen (2014) Assoziierungsabkommen der EU mit einigen Staaten der Östlichen Partnerschaft (Georgien, Moldau, Ukraine). PKAs mit GUS-Staaten und ehemalige Europaabkommen mit MOE-Staaten.

Zu Assoziierungsabk., s. Art.211 Entwicklungszusammenarbeit, 198 ff, Art.212 ff AEUV (allg. Vertragsschlussregelung), Art.218 AEUV. Teilw. mit eigenen Regelungsbefugnissen (EG-Türkei-AssAbk).

II. Supranationale Rechtsakte der EU (früher EG), s. Art.288 AEUV: Verordnung, RiL, Beschlüsse.

1. Grundmerkmal: Supranationalität (EuGH, Costa ./ ENEL)
2. Fälle unmittelbarer Anwendung von RiL, ergänzend RiL-konforme Auslegung.

III. Allgemeine Rechtsgrundsätze des EU-Rechts (vor Lissabon-Vertrag häufig bezogen auf Grundrechte)

IV. Modellgesetze: bisher von EU noch nicht als Instrument benutzt, aber denkbar, wenn EU künftig z.B. UNCITRAL beitreten sollte.

V. Vereinheitlichendes „soft law“:

z.B.

1. Unterstützung der Ausarbeitung der Principles of European Contract Law (PECL) I – III (1998 – 1999 – 2003), erarbeitet von Commission on European Contract Law (Lando Commission), als Analogon zu Unidroit Principles of Int. Comm. Contracts 1994/rev. 2004, <http://www.unidroit.org/english/principles/contracts/main.htm>.

→ Hier allg. Thema Vorbereitung Europ. Zivilgesetzbuch: (Draft) Common Frame of Reference 2009, ausgearbeitet von Study Group on a European Civil Code in Kooperation mit Acquis Group (Research Group on the Existing EC Private Law) u.a.

Vorschlag VO über Gemeinsames Europ. KaufR/CESL (2011), Zukunft dieses Vorschlags ist aber unsicher. Die von Jean-Claude Juncker geleitete EU-Kommission scheint dies nicht prioritär zu sehen; s.a. inhaltliche Kritik an diesem Vorschlag: wegen zu starker Schutzkomponenten zu wenig attraktiv für Unternehmen; Verbindung von B2B und B2C-Geschäften in einem Text schafft innere Widersprüche.

2. S.a. Joint Network on European Private Law — EU Sixth Framework Programme "Network of Excellence" (seit 2005)

Fachlicher Gesprächsrahmen als Anregung/Begleitung von Rechtsvereinheitlichung bzw. Anwendung vereinheitlichten Rechts (s.a. Eurojust und European Judicial Network).

VI. Autonome („parallele“) R Vereinheitlichung: immer denkbar, gerade auch im Rahmen EU, soweit keine stärker formalisierte Normsetzung erfolgt.

VII. Handelsbräuche: entwickeln sich durch Verkehrskreise; EU leistet Beitrag hierzu, soweit sie zu Entwicklung von „best practices“ oder Selbstregulierung anregt.

VIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen: s.o. VII., Grenzen fließend.

IX. Richterrecht: wichtig EuGH (und Europ. Gericht/General Court): „Motor der Europäischen Integration“, wird z.T. kritisch gesehen.

X. Rechtspolitische Hilfen, z.B. Legislative Guides: Präambeln der RiL/VOs, Weißbücher, div. Informationsmaterialien auf Webseite etc.

G. Methodik der Rechtsvereinheitlichung in der EU

I. Rechtsetzungstechnik

1. RAngleichung v. Anerkennung ausländ. Regeln/Ergebnisse?

Cassis de Dijon (EuGH, 1979: wichtig!) und FolgeRspr. „**Neue Strategie**“ **der Kommission seit 1985** – statt Totalvereinheitlichung Übergang zu grds. Anerkennung ausländischer Regelungen. Vereinheitlichung soll sich grds. auf Bereiche beschränken, in denen nach EuGH zulässige nationale Schranken für die EU-Grundfreiheiten bestehen.

2. Verbindung von PrimärR und SekundärR. SekundärR kann dem PrimärR widersprechen und dann unwirksam sein (Verwerfungskompetenz des EuGH).

3. Mat. RAngleichung – KollR-Angleichung: Beispiele für beides (IPR und IZVR insbes. im Bereich Justizkooperation), aber im Vordergrund steht eher die mat. RAngleichung.

4. RAngleichung für internationale Sachverhalte – für EU-Binnensachverhalte – auch nat. Sachverhalte.

Grds. kann sich EU-RAngleichung auch auf nat. Regelungen beziehen, aber wegen Binnenmarktausrichtung idR auf Sachverhalte mit Bezug zu anderen EU-Staaten konzentriert. Aber Drittstaatenaspekte brauchen nicht ausgeschlossen zu werden, ebf. nicht reine BinnenSve eines Landes (str., hier auch Subsidiarität nach Art.5 EUV fraglich.).

5. Kodifikationsstil: häufig selektive Einzelthemen, aber Tendenz zu stärkerem Systemzusammenhang erkennbar.

6. Flexibilität v. „feste Regeln“: abhängig von einzelnen EU-Normen, idR eher Tendenz zu großer Detailgenauigkeit (Grund?), eher weniger Generalklauseln, arg. angestrebte Einheitlichkeit.

Nicht selten Entwicklung im Laufe der Zeit zu stärkerer **Detailbezogenheit**. Aber s.a. **Strategiewechsel 1985 wg. teilw. Stillstand im Rat**; ferner Subsidiarität. Problem Auswirkung der Erweiterungen der EU auf Inhalt der Regelungen: weniger stimmig, stärkerer Kompromisscharakter?

Tendenzielle Unterschiede auch bei VO und RiL: **Mindeststandard oder Vollharmonisierung?**

S. z.B. VerbraucherrechteRiL 2011: strebt Vollharmonisierung an (insbes. für Fernabsatz und Haustürgeschäfte, nicht für AGB u.a.).

7. Begriffswahl: häufig neu („Dienste der Informationsgesellschaft“), z.T. Anknüpfung an nat. R (eher problematisch)

8. Verwendete Sprachen: offizielle Sprachen – offizielle Übersetzungen.

9. **Materialien:** grds. verwendbar, wenn zugänglich („Denkschriften“ eher selten, wichtig sind insbes Präambeln der RiL/VOs. Gesetzgebungsprozess in EU recht gut rückverfolgbar, Aussagekraft aber beschränkt).

II. Auslegung

1. **Auslegungsanones im EU-Recht?** (zs-gestellt durch von Savigny) Vgl. Wiener Vertragsrechtskonvention 1969: Wortlaut, Materialien, Systematik, teleolog. Auslegung: „effet utile“/Gemeinschaftsfreundlichkeit = europarechtskonforme Auslegung, enger RiL-konforme Auslegung (dabei auch Problem: Vereinbarkeit RiL mit PrimärR).

Zum systemat. Zshang von RVorschriften der EU als Auslegungselement z.B. Sonderproblem der wechselseitigen Heranziehung ältere – neuere RiL für Auslegungszwecke.

2. **„Vorbild“ einer Rechtsordnung?** Im EU-Bereich **selten**.

3. **Organisatorisch vermittelte einheitliche Auslegung?** Wird im EU-Bereich präferiert, unterschiedl. Modelle (EuGH, EWR-Gerichtshof, nat. Gerichte): organisatorische Sicherung einheitl. Auslegung erfolgt durch EuGH, aber auch entsprechende Sicherung durch nat. Gerichte. Ferner diverse auslegungsvereinheitlichende Instrumente, z.B. Datenbanken, Evaluationsberichte, Europ. Netzwerke etc.

4. **Autonome Auslegung** oder **Auslegung nach nationalem Recht?** Unterschiedlich, hängt von jeweiligem Dokument ab. S. EU-Recht etwa die Beispiele zu EuGVÜ/EuGVVO. EuGH präferiert sachlich autonome Auslegung + EU-freundliche Auslegung. Aber Grds. der einheitl. Auslegung mit Tendenz zu „autonomer“ Auslegung/effet utile gilt rechtlich auch für nat. Gerichte. S.a. RiL/VO-konforme Auslegung nat. Rechts.

5. Auslegung durch nationale Gesetzgeber? Z.B. Denkschriften, Ratifikationsgesetze. Bedeutung nicht vorrangig, aber uU hilfreich, Bindungswirkung fraglich

H. Beispiele für Rechtsvereinheitlichung der EU (Überblick nach Themenbereichen, s. EU-Webseite):

- I. ZollR: Warenverkehrsfreiheit
- II. Verbraucherschutz
- III. HandelsR
- IV. GesR
- V. Datenschutz
- VI. elektronischer Rechtsverkehr
- VII. KartellR: gemeinsame Politik; ähnlich wie Gemeinsame Handelspolitik.
- VIII. Geistiges Eigentum
- IX. Zivilprozess
- X. IZVR/IPR
- XI. StrafR?

Aktuelle Themen:

- Diskussion über Europ. Zivilgesetzbuch: DCFR, CESL etc.

- Vereinheitlichung von Grundzügen des Zivilprozesses: s. ELI-Unidroit Projekt von „European Rules of Civil Procedure“. S.a. ADR (Mediation u.a.).

Literaturhinweis zur Nacharbeit:

Oppermann/Classen/Nettesheim, EuropaR, 5.Aufl. (2011), § 32 (Grundfragen der Rechtsangleichung)